

## Antrag auf die Ausstellung einer Kinderkarte

### Antragsteller

Name, Vorname		Geburtsdatum	derzeitiges Studiensemester
Matrikel-Nr.	Anschrift		
Telefon	E-Mail		

### Kind

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

### Folgende Nachweise sind dem Antrag beigelegt

- aktuelle Studienbescheinigung eines Elternteils
- Kopie der Geburtsurkunde

Ich versichere, dass die hier im Antrag gemachten Angaben sowie eingereichten Unterlagen wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Datum, Unterschrift

### Nutzungsbedingungen

- Die Kinderkarte kann nur für Kinder von eingeschriebenen Studierenden an der RWTH Aachen, FH Aachen und Hochschule für Musik und Tanz Köln, Standort Aachen, beantragt werden.
- Der Kinderteller wird nur in Verbindung mit dem Kauf eines Essens durch ein begleitendes Elternteil gewährt. Die Kinderkarte ist bereits an der Ausgabe vorzuzeigen.
- Es wird ein Kinderteller pro Kind und Tag ausgegeben.
- Die Kinderkarte ist jeweils für das laufende Kalenderjahr gültig. Im Dezember eines jeden Jahres erhalten Sie durch erneute Vorlage der Studienbescheinigung am Infopoint eine neue Kinderkarte für das nächste Jahr.
- Der Verlust der Kinderkarte ist unverzüglich anzuzeigen, für die erneute Ausstellung der Kinderkarte fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € an.
- Eine Exmatrikulation an den Aachener Hochschulen ist unverzüglich mitzuteilen. Mit Zeitpunkt der Exmatrikulation entfällt der Anspruch auf die Nutzung der Kinderkarte. Die Kinderkarte ist unaufgefordert zurückzugeben.
- Die Kinderkarte ist längstens bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres gültig.
- Kinderteller können aus folgenden Kategorien gewählt werden:
  - Tellergericht: 2,00 € / 1,60 €
  - vegetarisches Gericht: 2,20 €
  - Klassiker: 2,80 €

Hinweis: Bei der Gewährung eines Kindertellers handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Studierendenwerks Aachen an eingeschriebene Studierende mit Kindern der RWTH Aachen, FH Aachen und der Hochschule für Musik und Tanz Köln, Standort Aachen. Auf das Angebot besteht kein Rechtsanspruch.